



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Eidg. Arbeitsinspektion
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Basel, 16. April 2014

Regierungsratsbeschluss vom 15. April 2014

Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5)
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Zürcher
Sehr geehrter Herr Vuissoz
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Februar 2014 haben Sie uns die geplante Änderung sowie die entsprechenden Erläuterungen zur vorgenannten Änderung zugestellt. Wir danken für die Gelegenheit und nehmen wie folgt Stellung:

Wir stimmen der Aussage zu, wonach die heutige Situation im Hinblick auf Ausbildungen, welche gefährliche Arbeiten beinhalten, unbefriedigend ist. Jugendliche sind bereits ab dem 15. Lebensjahr zu einer beruflichen Grundbildung (Berufslehre) zugelassen. Gefährliche Arbeiten sind laut Arbeitsgesetz erst ab 18 Jahren bzw. gemäss den entsprechenden Bildungsverordnungen, die im Bildungsplan die Ausführung solcher gefährlichen Arbeiten vorsehen, erst ab Alter 16 erlaubt. Dies führt in der Realität dazu, dass bestimmte Ausbildungen erst mit Erreichen des 16. Lebensjahres in Angriff genommen werden könnten. Um den Verlust eines Jahres zu vermeiden, unterstützen wir die vorgeschlagene Änderung.

Dennoch bereitet uns die beabsichtigte Senkung des Schutzesalters auch Sorgen. Gemäss der Unfallstatistik im erläuternden Bericht ist die Unfallrate von Lernenden ungleich höher als jene der übrigen Arbeitnehmenden. Aus diesem Grund darf die Herabsenkung von 16 auf 15 Jahre nicht ohne zusätzliche Massnahmen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zugunsten der Jugendlichen vorgenommen werden. Die Stärkung in diesem Bereich sollte zwei Aspekte beinhalten: eine Ergänzung des Katalogs der Präventivmassnahmen - mit Augenmerk auf die spezifischen Risiken für junge Menschen -, sowie griffige Vollzugshilfen, um sicherzustellen, dass die Begleitmassnahmen auch tatsächlich eingehalten werden.

Um Ausbildungsbetriebe für das Thema sensibilisieren zu können, braucht es zudem zwingend eine Übersicht über alle Berufe, bei welchen im Bildungsplan gefährliche Arbeiten vorgesehen sind, welche von minderjährigen Lernenden ausgeführt werden müssen. Die gefährlichen Arbeiten müssen zudem genau definiert werden, damit die Ausbildungsbetriebe auf die jeweiligen Besonderheiten hingewiesen werden können. Wünschenswert wäre, wenn ein von den Berufsverbänden erstelltes Merkblatt den genehmigten Lehrverträgen beigelegt werden kann.

Offen bleibt, wie Fälle anzugehen sind, bei denen gefährliche Arbeiten in der Bildungsverordnung nicht als Ausnahme zur Regelung im Arbeitsgesetz definiert und zugelassen sind. Dazu brauchen die Kantone klare Handlungsanweisungen, andernfalls muss dafür gesorgt werden, dass Jugendliche unter 16 Jahren keine Lehre in den betroffenen Berufsfeldern beginnen können.

Die Haftungsfrage bei Unfällen von Jugendlichen unter 16 Jahren ist unseres Erachtens nicht geklärt (dies gilt für die geplante Regelung, aber insbesondere auch für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des neuen Artikels). Eine genauere Information hierzu und eine baldige Klärung der Frage sind für die Ausbildungsbetriebe und die Lehraufsicht essenziell und können möglicherweise bewirken, dass das Bewusstsein für die Verantwortung in der Frage der gefährlichen Arbeiten weiter gestärkt wird.

Der Regierungsrat begrüsst die Pläne zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Behörden SECO, SUVA und SBFI.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin